

# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ • JAHRGANG 22 / LĚTNIK 22



## In dieser Ausgabe

### AMTLICHER TEIL

SEITE 1	SEITE 2	SEITE 3 BIS 4
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tagesordnung der 38. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 25.04.2012</li> <li>• Beschluss der 37. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 21.03.2012</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus</li> <li>• Einladung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost zur Sitzung der Verbandsversammlung</li> <li>• Öffentliche Bekanntmachung zur Versteigerung von Fundstücken</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Amtliche Bekanntmachungen über die öffentliche Auslegung von Anträgen der Lausitzer Wasser GmbH &amp; Co.KG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen</li> </ul>
SEITE 2		SEITE 4
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entgeltordnung für den Eigenbetrieb Tierpark</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bürgerforum zum Energiekonzept der Stadt Cottbus</li> <li>• Einladung der Jagdgenossenschaft Kiekebusch</li> </ul>

### AMTLICHER TEIL

#### Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **38. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der V. Wahlperiode

**am Mittwoch, den 25.04.2012,  
um 14:00 Uhr im Saal des Stadthauses Altmarkt 21**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 18.04.2012

#### Tagesordnung

**der 38. Tagung der Stadtverordnetenversammlung  
in der V. Wahlperiode am Mittwoch, den 25.04.2012  
(Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus, Altmarkt 21)**

#### I. Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Fragestunde
4. Berichte und Informationen

4.1 Bericht des Oberbürgermeisters  
Berichtersteller: Herr Szymanski

4.2 Bericht der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen  
Berichterstellerin: Frau Wawrzyniak

#### 5. Beschlussvorlagen

- 5.1 OB-004/12 Beschluss über den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus für das Jahr 2012  
(Austauschvorlage vom 05.04.2012)  
2. Beratung
- 5.2 OB-005/12 Beschluss über den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Tierpark Cottbus für das Jahr 2012  
(Austauschvorlage vom 05.04.2012)  
2. Beratung

5.3 OB-006/12 Beschluss über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House für das Jahr 2012  
(Austauschvorlage vom 05.04.2012)  
2. Beratung

5.4 OB-007/12 Beschluss über den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Kommunales Rechenzentrum für das Jahr 2012  
(Austauschvorlage vom 05.04.2012)  
2. Beratung

5.5 OB-008/12 Beschluss über den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus für das Jahr 2012  
(Austauschvorlage vom 05.04.2012)  
2. Beratung

5.6 OB-009/12 Beschluss zum Austritt aus dem Tourismusverband Niederlausitz e. V.

5.7 I-005/12 Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2012  
(Austauschvorlage vom 18.04.2012)  
2. Beratung

5.8 I-006/12 Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2012 bis 2015 im Rahmen des Haushaltsplanes 2012  
(Austauschvorlage vom 18.04.2012)  
2. Beratung

5.9 IV-026/12 Stadt Cottbus  
Bebauungsplan N/49/93 „Photovoltaikanlage TIP - Cottbus“  
Abwägungs- und Satzungsbeschluss

#### 6. Anträge

*Es liegen keine Anträge vor.*

#### II. Nichtöffentlicher Teil

##### 1. Grundstücksangelegenheiten

1.1 IV-029/12 Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz

##### 2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen

*Es liegen keine Unterlagen vor.*

#### 3. Berichte/Informationen

3.1 Informationen des Oberbürgermeisters u. a. zur SWC GmbH

#### 4. Personalangelegenheiten

*Es liegen keine Unterlagen vor.*

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 18.04.2012

**gez. Frank Szymanski**  
**Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

#### Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der 37. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 21.03.2012 veröffentlicht.

### Beschluss der 37. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 21.03.2012

#### Öffentlicher Teil

Es liegen keine Beschlüsse vor.

#### Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-/ Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
II-002/12 (HA)	Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus <i>( einstimmig beschlossen )</i>	HA-II-002-03/12

Cottbus, 04.04.2012

**gez. Frank Szymanski**  
**Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

**Impressum:** Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-2504; Verlag: Cottbuser Generalanzeiger Verlags GmbH, Wernerstr. 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

## AMTLICHER TEIL

## Amtliche Bekanntmachung

Entgeltordnung für den  
Eigenbetrieb  
Tierpark Cottbus

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Art. 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBL. Bbg. Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 28.03.2012 folgende Entgeltordnung für den Tierpark Cottbus beschlossen:

## § 1 Entgelt

Der Tierpark ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Cottbus. Für die Benutzung der Leistungen des Tierparks Cottbus werden Entgelte auf privatrechtlicher Basis nach dieser Entgeltordnung erhoben.

## § 2 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner sind die Besucher und Nutzer der Dienstleistung des Tierparks Cottbus, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Sofern Leistungen des Tierparks angefordert und nicht abgenommen werden, kann ein Aufwandsersatz bis zur Höhe des Entgelts für die jeweilige Leistung verlangt werden.

## § 3 Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit dem Betreten des Tierparkgeländes. Die Schuld wird mit dem Lösen der Eintrittskarte, unabhängig von deren Geltungsdauer, sofort fällig.
- (2) Bei Jahreskarten entsteht die Entgeltschuld mit Beginn des Nutzungszeitraums unabhängig von der Häufigkeit ihrer Benutzung.
- (3) Bei Dienstleistungen für spezielle Bildungsangebote, Sonderveranstaltungen sowie Führungen wird das Entgelt mit Abschluss eines entsprechenden mündlichen oder schriftlichen Vertrages fällig.

## § 4 Entgelttarife

- |   |                      |
|---|----------------------|
| 1. Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr   | frei                 |
| 2. Einzelkarte Kinder<br>Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr  | 3,00 €               |
| 3. Einzelkarte Erwachsene   | 6,00 €               |
| 4. Einzelkarte Ermäßigungsberechtigte<br>Schüler ab dem 17. Lebensjahr,<br>Auszubildende, Studenten, Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, schwerbehinderte Menschen, Rentner, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII nach Vorlage der entsprechenden Nachweise/Ausweise | 4,80 €               |
| Für anspruchsberechtigte schwerbehinderte Menschen (mit Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis) erhält die Begleitperson freien Eintritt   |                      |
| 5. Familienkarte I<br>(1 Erwachsener und bis zu 3 Kinder)   | 10,50 €              |
| 6. Familienkarte II<br>(2 Erwachsene und bis 4 Kinder)  | 16,50 €              |
| 7. Besuchergruppe Kinder ab 10 Personen<br>Kinder vom 3. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr - Eine Begleitperson für 10 Kinder erhält freien Eintritt   | 2,40 €<br>pro Person |
| 8. Besuchergruppen Erwachsene<br>ab 10 Personen   | 4,80 €<br>pro Person |

- |   |                      |
|---|----------------------|
| 9. Besuchergruppen Ermäßigungsberechtigte<br>ab 10 Personen | 3,80 €<br>pro Person |
|---|----------------------|

Schüler ab dem 17. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten, Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, schwerbehinderte Menschen, Rentner, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII nach Vorlage der entsprechenden Nachweise/Ausweise

Für anspruchsberechtigte schwerbehinderte Menschen (mit Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis) erhält die Begleitperson freien Eintritt

- |                            |         |
|----------------------------|---------|
| 10. Jahreskarte Erwachsene | 25,00 € |
| 11. Jahreskarte Ermäßigt   | 20,00 € |

Schüler ab dem 17. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten, Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, schwerbehinderte Menschen, Rentner, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII nach Vorlage der entsprechenden Nachweise/Ausweise

Für anspruchsberechtigte schwerbehinderte Menschen (mit Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis) erhält die Begleitperson freien Eintritt

- |                        |         |
|------------------------|---------|
| 12. Jahreskarte Kinder | 12,50 € |
|------------------------|---------|

Über Entgelte für spezielle Bildungsangebote, Sonderveranstaltungen, Führungen sowie die Minderung und den Erlass der Entgelte in besonders begründeten Fällen entscheidet der Werkleiter des Tierparks.

## § 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus, 29.03.2012

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

## Amtliche Bekanntmachung

Änderung der  
Betriebssatzung  
des Eigenbetriebes  
Grün- und Parkanlagen  
der Stadt Cottbus

Die für den Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen auf Grund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl. I/12 Nr. 7) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II/09 S. 150) durch die Stadtverordnetenversammlung am 30.09.2009 erlassene Betriebssatzung (Amtsblatt 13/2009 S. 3), wird wie folgt geändert:

## §1 Änderung

Im § 2 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen werden als Gegenstand des Eigenbetriebes folgende Aufgaben ergänzt:

„-Pflege und Unterhaltung städtischer Grundstücke in parteilbezogener Gemeindegartenerbeit“

„-Unratberäumung auf öffentlichen Flächen“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, 04.04.2012

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost  
Die Verbandsversammlung

## Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren, zur Sitzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd - Ost am

**Donnerstag, dem 10. Mai 2012 um 14:00 Uhr**

im Sitzungssaal der Gemeinde Neuhausen/Spree lade ich Sie recht herzlich ein.

## Tagesordnung:

## Öffentlicher Teil

01. Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Ladung
02. Feststellung der Beschlussfähigkeit
03. Beschlussfassung über die Tagesordnung
04. Einwohnerfragestunde
05. Genehmigung des Protokolls Nr. 01/2012, öffentlicher Teil, vom 16. Februar 2012
06. Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorstehers
07. Beratung und Beschlussfassung Nr. 01/2012 „Neufassung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost“
08. Information zum Stand „Antrag des AZV Cottbus Süd-Ost an den Schuldenmanagementfond“ und zukünftige Abwasseraufgabenlösung des AZV Cottbus Süd-Ost und der Stadt Cottbus
09. Information zum Stand Errichtung KKA im Wohngebiet „Am Kirchacker“ im OT Komptendorf
10. Information zum Stand zentraler Anschluss des Kiefernweges im Stadtteil Kieckebusch
11. Sachstand zur Abwasserproblematik Groß Obñig
12. Mitteilungen und Anfragen

## Nichtöffentlicher Teil

13. Genehmigung des Protokolls Nr. 01/2012, nichtöffentlicher Teil, vom 16. Februar 2012
14. Mitteilungen und Anfragen

Die Tagesordnung kann bei Bedarf erweitert werden.

Neuhausen, den 29. März 2012

gez. Perko  
Verbandsvorsteher

gez. Blasius  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

## Öffentliche Bekanntmachung

Mitteilung zur Versteigerung  
von Fundsachen

Am 09.05.2012 wird ab 13:00 Uhr im Hof des Rathauses, Neumarkt 5, durch das Fundbüro der Stadt Cottbus eine öffentliche Versteigerung von Fundsachen durchgeführt.

Folgende Fundsachen werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zur Versteigerung freigegeben:

- ca. 30 bis 40 Fahrräder
- Staubsauger
- Spielautomat
- Fotoapparate
- ca. 5 Taschen mit diverser Inhalt (Bekleidung, Sportsachen).

Eine Besichtigung der zu versteigernden Gegenstände ist am Mittwoch dem 09.05.2012 ab 12:45 Uhr möglich.

Die Versteigerungsstätte wird ausgeschildert. Das Fundbüro bleibt am Tag der Versteigerung geschlossen.

Die Liste der Versteigerungsgegenstände ist im Internet unter [www.cottbus.de/versteigerungsliste](http://www.cottbus.de/versteigerungsliste) veröffentlicht sowie im Rathaus, im Technischen Rathaus und im Fundbüro ausgehängt.

Cottbus, 05.03.2012

gez. Manfred Geißler  
Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

## AMTLICHER TEIL

**Amtliche Bekanntmachung**

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Mischwasserleitung DN 300 Stz - übergehend in DN 200 Stz und DN 200 GG - mit Zubehör verlaufend südlich der Linnestraße im Bereich nördlich der Objekte Linnestraße 09C - 09, 08C - 08, 07C - 07 und 06C - 06, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Linnestraße 10C - 10 sowie im Bereich nördlich des Objektes Linnestraße 08, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Linnestraße 11C - 11 sowie im Bereich nördlich des Objektes Linnestraße 07, die Mischwasserleitung DN 250 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Linnestraße 06B - 06, die Mischwasserleitung DN 350 Stz - übergehend in DN 1000 B - mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich der Objekte Linnestraße 12A, 12, 13, 14, 15, 26 sowie Bautzener Straße 100, die Mischwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Linnestraße 25-26, die Mischwasserleitung DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Linnestraße 01 und die Mischwasserleitung DN 300 PVC mit Zubehör verlaufend westlich der Bautzener Straße im Bereich östlich des Objektes Linnestraße 01 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerg) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit den Schreiben vom 22.06.2011 und 01.11.2011 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Mischwasserleitung DN 300 Stz - übergehend in DN 200 Stz und DN 200 GG - mit Zubehör verlaufend südlich der Linnestraße im Bereich nördlich der Objekte Linnestraße 09C - 09, 08C - 08, 07C - 07 und 06C - 06, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Linnestraße 10C - 10 sowie im Bereich nördlich des Objektes Linnestraße 08, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Linnestraße 11C - 11 sowie im Bereich nördlich des Objektes Linnestraße 07, die Mischwasserleitung DN 250 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Linnestraße 06B - 06, die Mischwasserleitung DN 350 Stz - übergehend in DN 1000 B - mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich der Objekte Linnestraße 12A, 12, 13, 14, 15, 26 sowie Bautzener Straße 100, die Mischwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Linnestraße 25 - 26, die Mischwasserleitung DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Linnestraße 01 und die Mischwasserleitung DN 300 PVC mit Zubehör verlaufend westlich der Bautzener Straße im Bereich östlich des Objektes Linnestraße 01 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

## • Gemarkung Spremberger Vorstadt;

Flur 125; Flurstücke 64, 69, 84, 85, 86, 87, 88, 90, 91, 92, 93, 107, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 117, 118, 119, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 147, 149, 150, 151, 152, 179, 181, 184, 203, 204, 228

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 23.04.2012 bis 18.05.2012

bei der

Stadtverwaltung Cottbus,  
Fachbereich Umwelt und Natur,  
Untere Wasserbehörde, Zimmer 420,  
Neumarkt 5, 03046 Cottbus

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB301-MW SpremV125 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 15.03.2012

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister  
der Stadt Cottbus

**Amtliche Bekanntmachung**

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Hermann-Löns-Straße 07C - 07A, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Hermann-Löns-Straße 07C - 07A, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Hermann-Löns-Straße 06C - 06A, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Hermann-Löns-Straße 05C - 05A, die Schmutzwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör - übergehend in DN 200 Stz - verlaufend nördlich der Hermann-Löns-Straße im Bereich südlich der Objekte Hermann-Löns-Straße 07A und 06A, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich der Hermann-Löns-Straße im Bereich südlich des Objektes Hermann-Löns-Straße 05A, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör - übergehend in DN 200 Stz - verlaufend nördlich der Hermann-Löns-Straße im Bereich südlich der Objekte Hermann-Löns-Straße 07A und 06A in der Gemarkung Spremberger Vorstadt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerg) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet

des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit den Schreiben vom 28.10.2010, 17.11.2010 und 29.03.2011 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Hermann-Löns-Straße 07C - 07A, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Hermann-Löns-Straße 07C - 07A, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Hermann-Löns-Straße 06C - 06A, die Regenwasserleitung DN 250 Stz mit Zubehör, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Mischwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Hermann-Löns-Straße 05C - 05A, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Hermann-Löns-Straße 05C - 05A, die Schmutzwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör - übergehend in DN 200 Stz - verlaufend nördlich der Hermann-Löns-Straße im Bereich südlich der Objekte Hermann-Löns-Straße 07A und 06A, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich der Hermann-Löns-Straße im Bereich südlich des Objektes Hermann-Löns-Straße 05A, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör - übergehend in DN 200 Stz - verlaufend nördlich der Hermann-Löns-Straße im Bereich südlich der Objekte Hermann-Löns-Straße 07A und 06A in der Gemarkung Spremberger Vorstadt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Spremberger Vorstadt;  
Flur 136; Flurstücke 90, 91

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 23.04.2012 bis 18.05.2012

bei der

Stadtverwaltung Cottbus,  
Fachbereich Umwelt und Natur,  
Untere Wasserbehörde, Zimmer 420,  
Neumarkt 5, 03046 Cottbus

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB271-RWSWMWSpreMV136 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 15.03.2012

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister  
der Stadt Cottbus

## AMTLICHER TEIL

## Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 400 B mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Umlandstraße 12, die Regenwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Umlandstraße 07 und 08 / östlich der Objekte Umlandstraße 04 - 06, die Regenwasserleitung DN 400 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Umlandstraße 08 / östlich des Objektes Umlandstraße 06, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 200 Stz - mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Umlandstraße 08 / östlich der Objekte Umlandstraße 04 - 06, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich der Objekte Umlandstraße 05 - 06 / nördlich des Objektes Umlandstraße 07, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend südlich der Umlandstraße im Bereich südlich der Objekte Umlandstraße 39 - 36 und 35 - 29, die Regenwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 300 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich der Objekte Umlandstraße 38 - 36 und 35 - 29, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich der Objekte Umlandstraße 37 - 36 und 35 - 29, die Regenwasserleitung DN 300 PVC - übergehend in DN 400 B - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Umlandstraße 29 - 28 und östlich der Umlandstraße im Bereich westlich der Objekte Umlandstraße 28, 13 - 17 und 18, die Regenwasserleitung DN 800 B - übergehend in DN 1200 B - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 400 Stz - übergehend in DN 500 B - mit Zubehör verlaufend südlich der Gelsenkirchener Allee im Bereich östlich, nördlich und nordwestlich des Objektes Umlandstraße 21 - 18, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Umlandstraße 21, die Regenwasserleitung DN 200 B mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Umlandstraße 21, die Regenwasserleitung DN 1200 B mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 500 B mit Zubehör verlaufend östlich der Umlandstraße im Bereich westlich des Objektes Franz-Schubert-Straße 31, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich der Umlandstraße im Bereich nordwestlich des Objektes Franz-Schubert-Straße 31, die Regenwasserleitung DN 150 Stz - übergehend in DN 200 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Umlandstraße 53, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 200 Stz und DN 200 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich und nördlich des Objektes Umlandstraße 53, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Umlandstraße 53 und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Umlandstraße 53 in der Gemarkung Madlow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit den Schreiben vom 09.02.2011 und 04.05.2011 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitung DN 400 B mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Umlandstraße 12, die Regenwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Umlandstraße 07 und 08 / östlich der Objekte Umlandstraße 04 - 06, die Regenwasserleitung DN 400 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Umlandstraße 08 / östlich des Ob-

jektes Umlandstraße 06, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 200 Stz - mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Umlandstraße 08 / östlich der Objekte Umlandstraße 04 - 06, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich der Objekte Umlandstraße 05 - 06 / nördlich des Objektes Umlandstraße 07, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend südlich der Umlandstraße im Bereich südlich der Objekte Umlandstraße 39 - 36 und 35 - 29, die Regenwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 300 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich der Objekte Umlandstraße 38 - 36 und 35 - 29, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich der Objekte Umlandstraße 37 - 36 und 35 - 29, die Regenwasserleitung DN 300 PVC - übergehend in DN 400 B - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Umlandstraße 29 - 28 und östlich der Umlandstraße im Bereich westlich der Objekte Umlandstraße 28, 13 - 17 und 18, die Regenwasserleitung DN 800 B - übergehend in DN 1200 B - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 400 Stz - übergehend in DN 500 B - mit Zubehör verlaufend südlich der Gelsenkirchener Allee im Bereich östlich, nördlich und nordwestlich des Objektes Umlandstraße 21 - 18, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Umlandstraße 21, die Regenwasserleitung DN 200 B mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Umlandstraße 21, die Regenwasserleitung DN 1200 B mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 500 B mit Zubehör verlaufend östlich der Umlandstraße im Bereich westlich des Objektes Franz-Schubert-Straße 31, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich der Umlandstraße im Bereich nordwestlich des Objektes Franz-Schubert-Straße 31, die Regenwasserleitung DN 150 Stz - übergehend in DN 200 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Umlandstraße 53, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 200 Stz und DN 200 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich und nördlich des Objektes Umlandstraße 53, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Umlandstraße 53 und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Umlandstraße 53 in der Gemarkung Madlow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Madlow;  
Flur 156;  
Flurstücke 117, 118, 189, 302, 307, 308, 313,
- Gemarkung Madlow;  
Flur 159; Flurstücke 58/2, 58/4, 59/2, 208

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 23.04.2012 bis 18.05.2012

bei der

Stadtverwaltung Cottbus,  
Fachbereich Umwelt und Natur,  
Untere Wasserbehörde,  
Zimmer 420, Neumarkt 5, 03046 Cottbus

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB296-RWSW Madlow156159 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 15.03.2012

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

## Öffentliche Bekanntmachung Informationsveranstaltung zum kommunalen Energiekonzept der Stadt Cottbus

Die Landesregierung hat die „Energiestrategie 2030“ verabschiedet. Sie ist ein Leitszenario für die Entwicklung der Energiepolitik in Brandenburg bis zum Jahre 2030 und orientiert sich erstmals an dem Zielviereck aus Umwelt- und Klimaverträglichkeit, Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit sowie Akzeptanz und Beteiligung. Die Ziele der Strategie sind ambitioniert. Brandenburg ist ein Energie-land und wird es auch bleiben.

Unter dem Motto „Cottbus 2020 - mit Energie in die Zukunft“ wird in den nächsten Monaten das kommunale Energiekonzept für die Stadt Cottbus erarbeitet.

Energieeffizienz, sichere bezahlbare Energieversorgung und die Stärkung der erneuerbaren Energien sind Fragen, die mit den Bürgerinnen und Bürgern, diskutiert werden sollen.

Alle Cottbuserinnen und Cottbuser sind herzlich eingeladen, sich beim Auftakt-Bürgerforum zum Energiekonzept am 4. Mai 2012 um 14:00 Uhr im Informations-, Kommunikations- und Medienzentrum (IKMZ) der BTU Cottbus zu informieren und einzubringen.

Cottbus, 11.04.2012

gez. Thomas Bergner  
Fachbereichsleiter Umwelt und Natur

## Einladung der Jagdgenossenschaft Kiekebusch

Die Jagdgenossenschaft Kiekebusch lädt alle Eigentümer bejagbarer Flächen der Gemarkung Kiekebusch zur Jahreshauptversammlung

am 10.05.2012 um 18:00 Uhr  
in das Gemeindezentrum (alte Schule)  
in Kiekebusch ein.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Kassenführers
- Beschluss über die Verwendung der vorhandenen Mittel
- Bericht des Jagdpächters
- Verschiedenes/Diskussion
- Entlastung des alten Vorstandes
- Wahl des neuen Vorstandes

Reinhard Muschka  
Jagdvorsteher